

des Preisniveaus auch eine Aufstellung von Preisänderungskoeffizienten zu übergeben, die repräsentativ für die vorgesehene Veränderung der Einzelpreise wichtiger Erzeugnisse des Sortiments sind.

## § 5

(1) Durch die Ministerien und die anderen staatlichen Organe, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Räte der Bezirke ist zu gewährleisten, daß die ihnen unterstellten Betriebe bis zum 31. Mai 1971 durch Übergabe der vom Amt für Preise zusammengefaßten und zentral herauszugebenden Listen der Preisänderungskoeffizienten von den geplanten Preisänderungen in Kenntnis gesetzt werden.

(2) Sofern Abnehmer, welche keine regelmäßigen Geschäftsbeziehungen zu bestimmten Lieferanten haben, bis zu diesem Zeitpunkt die neuen Einzelpreise nicht erhalten haben und nicht mit den zentral herausgegebenen Preisänderungskoeffizienten planen, haben sie die neuen Einzelpreise von den Lieferanten zu erfragen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die zentrale Herausgabe von Preisänderungskoeffizienten in erster Linie der Information der Betriebe, insbesondere der Abnehmer, über vorgesehene Preisänderungen dient. Es ist anzustreben, daß überwiegend Einzelpreise bei der Bewertung des Planes angewandt werden.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1971

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

I. V.: Pfütz e  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Planung und Kontrolle  
des Direktbezuges bei Industriewaren  
für den Bevölkerungsbedarf**

**vom 10. März 1971**

Zur Sicherung einer straffen Planung und Kontrolle des Direktbezuges von Industriewaren für den Bevölkerungsbedarf wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle

- Leitungsorgane der zentralen und bezirklichen Handelssysteme des sozialistischen Konsumgütergroßhandels und -einzelhandels und die ihnen unterstellten Betriebe, einschließlich deren Kommissionshändler,

- Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung,

- privaten Groß- und Einzelhandelsbetriebe,

- Vertriebsorganisationen der Industrie,

- Industrieläden.

## § 2

**Planung des Direktbezuges**

(1) Der Plan des Direktbezuges ist Bestandteil des territorialen Versorgungsplanes. Im territorialen Versorgungsplan ist neben dem Ausweis des Warenbezuges des Großhandels der Direktbezug von der Produktion zu unterteilen nach

- Warenhäuser CENTRUM
- Warenhäuser des Zentralen Produktions- und Handelsunternehmens konsument
- volkseigenem Einzelhandel (HO) einschließlich Kommissionshandel, darunter Exquisit
- Wismut-Handel
- konsumgenossenschaftlichem Einzelhandel einschließlich Kommissionshandel
- Verkaufseinrichtungen der Vertriebsorganisationen der Industrie und Industrieläden
- privatem Einzelhandel.

(2) Zur Vorbereitung des Versorgungsplanes erarbeiten die Leitungsorgane der bezirklichen Handelssysteme des sozialistischen Einzelhandels, die Warenhäuser und die Betriebe des Wismut-Handels unter Federführung der sozialistischen Großhandelsbetriebe gemeinsame Konzeptionen für die Entwicklung des Direktbezuges. Darin sind die Grundsätze und Kriterien für die Sortimentsgruppen sowie die in den planmäßigen Direktbezug einzubeziehenden Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels festzulegen. Grundlagen dafür bilden die Vereinbarungen zwischen den Leitungsorganen der zentralen Handelssysteme des sozialistischen Konsumgütergroßhandels und -einzelhandels sowie der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) über den Warenbezug.

(3) Entsprechend den Festlegungen in den gemeinsamen Konzeptionen führen die sozialistischen Großhandelsbetriebe die erforderlichen Abstimmungen mit den Handelsorganisationen, Konsumgenossenschaften, Warenhäusern und anderen Handelsbetrieben einschließlich Kommissionshandel und dem privaten Groß- und Einzelhandel (über die Industrie- und Handelskammern) hinsichtlich der Sortimente, der Warenbezugsformen, der Menge und branchenspezifischen Festlegungen durch. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu protokollieren, den Leitungsorganen der bezirklichen Handelssysteme des sozialistischen Einzelhandels bzw. den Leitungsorganen der zentralen Handelssysteme des sozialistischen Einzelhandels (nur Warenhäuser und Wismut-Handel) zuzuleiten und von diesen nach Prüfung zu bestätigen.

(4) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe haben in Wahrnehmung ihrer Funktion für die territoriale Planung und Bilanzierung des Warenfonds im Ergebnis der Abstimmung über den Warenbezug den Räten der